



Internationale Göttinger Reihe

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Sarah D. Lippke

**Der Status im Europäischen
Zivilverfahrensrecht**

**Scheidung und Scheidungsfolgen im
Anerkennungsrecht**

Band 7



Cuvillier Verlag Göttingen

Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

Sarah D. Lippke

**Der Status
im Europäischen Zivilverfahrensrecht**

**Scheidung und Scheidungsfolgen
im Anerkennungsrecht**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2008
Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2007

978-3-86727-505-7

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2008
Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen
Telefon: 0551-54724-0
Telefax: 0551-54724-21
www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2008
Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86727-505-7

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2007 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen angenommen. Sie befindet sich auf dem Bearbeitungsstand von Januar 2007, spätere Veröffentlichungen konnten vereinzelt berücksichtigt werden.

Da die Publikation der Arbeit die Bearbeitungszeit und das Verfahren abschließt, möchte ich mich im Vorwort auf einen kurzen Epilog frei nach Karl Valentin beschränken: Die Promotion ist schön, macht aber viel Arbeit.

Allerdings möchte ich auch die Gelegenheit nutzen, denjenigen zu danken, die zur Verwirklichung dieses Vorhabens maßgeblich beigetragen haben.

Zunächst gilt dieser Dank meinem Doktorvater Prof. Dr. Volker Lipp. Er gab die Anregung für die Arbeit und hat deren Entstehung mit treffenden Anmerkungen, großer Diskussionsbereitschaft und stets konstruktiver Kritik unterstützt. Zugleich hat er an seinem Lehrstuhl für hervorragende Arbeitsbedingungen gesorgt.

Herrn Prof. Dr. Martin Ahrens danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Weiter möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg sowie des European Legal Studies Institute in Osnabrück für ihre freundliche, effektive Hilfe danken. Meinen Freundinnen und Kolleginnen Beatrix Elsner, Ann-Christin Heidelmann, Silke Jachinke, Frederike Klein, Schirin Rüger, Saskia Wagner und Eileen Wehling danke ich für die geistige und tatkräftige Unterstützung, insbesondere in der „heißen Phase“. Besonderer Dank gilt meinem lieben Christian, für alles.

Widmen möchte ich diese Arbeit

meinen Eltern.

Sie haben mich stets mit Herz und Hand unterstützt und mich auf allen meinen Wegen von nah und fern begleitet. Danke.

Düsseldorf, im Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XIV
Einleitung: Statusentscheidung und vermögensrechtliche Folgeentscheidung im grenzüberschreitenden Zivilrechtsverkehr.....	1
A. Einführung in den Problembereich	1
B. Fragestellung und Gang der Untersuchung	3
I. Teil: Unterhaltsentscheidung und Status im nationalen Anerkennungsrecht	7
A. Unvereinbarkeit der ausländischen Unterhaltsentscheidung mit inländischer Statusentscheidung.....	10
I. Deutschland	10
1. Begriff der Unvereinbarkeit	11
2. Unvereinbarkeit durch Rechtskraftkollision	11
a) Umfang der Rechtskraft der deutschen Entscheidung	11
b) Umfang der Rechtskraft der ausländischen Entscheidung ..	13
(1) Rechtsfolgenfeststellung	14
(2) Präjudizielle Feststellungen.....	14
(a) Meinungsstand zur Wirkungserstreckung.....	14
(b) Stellungnahme	17
(3) Schlussfolgerungen.....	17
c) Unvereinbarkeit mit inländischer Statusentscheidung	18
(1) Rechtskraftkollision bei Streitgegenstandsidentität	18
(2) Rechtskraftkollision hinsichtlich rechtskräftiger Inzidentfeststellungen.....	19
(a) Scheidungsurteil	20
(b) Abweisung des Scheidungsantrags	21
(c) Feststellungsurteil in Ehesachen	22
(d) Anerkennungsbescheid nach Art. 7 § 1 FamRÄndG	22
(3) Abtrennung des nicht anerkennungsfähigen Statusurteils?	24
(4) Zwischenergebnis	25
3. Unvereinbarkeit ohne konkrete Rechtskraftkollision?	25
a) Streitstand	25
b) Stellungnahme.....	26

(1) Präjudizielle Feststellung und inländische Statusentscheidung.....	28
(2) Widerspruch präjudizieller Feststellungen.....	32
c) Ergebnis.....	32
4. Zeitliche Abfolge der Entscheidungen	33
5. Unvereinbarkeit durch Verfahrenskollision	33
6. Ergebnis.....	34
II. Frankreich.....	35
1. Begriff der Unvereinbarkeit von Entscheidungen	35
2. Unvereinbarkeit durch Rechtskraftkollision	36
a) Umfang der Rechtskraft im französischen Recht.....	37
(1) Urteilsgegenstand	37
(2) Präjudizielle Feststellungen.....	38
(a) Rechtsprechung	39
(b) Literatur	40
(3) Schlussfolgerungen für den Untersuchungsgegenstand ..	40
(4) Zwischenergebnis	41
b) Kollision mit inländischen rechtskräftigen Feststellungen...41	
(1) Statusfeststellung in der Hauptsache.....	41
(a) Scheidungsurteil und Ablehnung eines Scheidungsantrages... ..	42
(b) Feststellungsurteil in Ehesachen	43
(c) Negative Anerkennungsentscheidung.....	44
(d) Anerkannte ausländische Entscheidung.....	45
(2) Inzidente Statusfeststellung	45
c) Zwischenergebnis	46
3. Reichweite des Unvereinbarkeitseinwandes in zeitlicher Hinsicht	46
a) Frühere inländische Entscheidung.....	46
(1) Rechtskraft oder Bestandskraft?	46
(2) Begründung in der Literatur: <i>droit acquis</i>	47
(3) Alternative Begründung: Art. 617 NCPC.....	48
b) Späteres inländisches Urteil	49
(1) Begründung: Verzicht auf die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung.....	49
(2) Alternative Begründung: Art. 618 NCPC.....	49
(a) Funktion des Art. 618 NCPC	50
(b) Regelungsgegenstand des Art. 618 NCPC.....	50
(c) Auflösung der Unvereinbarkeit nach Art. 618 NCPC und Anerkennung	52

c)	Zwischenergebnis	53
4.	Vorwirkung der Rechtskraft: „Unvereinbarkeit“ mit französischem Verfahren	53
5.	Ergebnis	54
III.	England	55
1.	Begriff der Unvereinbarkeit	55
2.	Unvereinbarkeit durch Rechtskraftkollision	56
a)	Rechtskräftige Feststellungen englischer Entscheidungen...56	
(1)	<i>cause of action</i>	56
(2)	<i>issues</i>	57
b)	Widerspruch durch ausländische Entscheidung	58
c)	Schlussfolgerungen für den Untersuchungsgegenstand	60
(1)	<i>Cause of action estoppel</i>	61
(a)	Scheidung	62
(b)	Feststellungen in Ehesachen	62
(2)	Zwischenergebnis	63
d)	<i>Issue estoppel</i>	64
3.	Zeitliche Abfolge der Entscheidungen	65
a)	Frühere inländische Entscheidung als Anerkennungshindernis	65
b)	Spätere inländische Entscheidung	66
4.	Kollision mit einem inländischen Verfahren	67
5.	Ergebnis	68
IV.	Rechtsvergleichende Schlussfolgerungen	69

**B. Ausländische Unterhaltsentscheidung und Nichtanerkennung
der Scheidung** **71**

I.	Deutschland	71
1.	Anerkennungspraxis	72
2.	Auffassungen in der Literatur	73
3.	Begründungsansätze im autonomen deutschen Recht	73
a)	Verfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG	73
b)	Tatbestandliche Abhängigkeit von Scheidung und Folgesache	75
(1)	Vorfrage der Anerkennung und Unvereinbarkeit	75
(2)	<i>Ordre public</i>	76
c)	Stellungnahme	77
4.	Ergebnis	79
II.	Frankreich	80

1.	Anerkennungspraxis	80
a)	Abhängigkeit vom Status bei Kindesunterhaltsurteilen	80
b)	Abhängigkeit vom Status bei Entscheidungen über den nachehelichen Unterhalt	82
2.	Auffassungen in der Literatur.....	83
3.	Begründungsansätze im autonomen französischen Recht	84
a)	Notwendigkeit eines Exequaturs.....	84
b)	Sachrechtlicher Zusammenhang von Statusentscheidung und Unterhalt.....	86
4.	Ergebnis.....	88
III.	England.....	89
1.	Gesetzliches Anerkennungsrecht: Family Law Act 1986.....	89
2.	Anerkennungspraxis	89
3.	Literatur.....	90
4.	Begründungsansätze im englischen autonomen Recht	92
a)	Sachlicher Zusammenhang	92
b)	Störung des <i>ordre public</i> durch die Statusentscheidung	92
5.	Ergebnis.....	93
IV.	Rechtsvergleichende Schlussfolgerungen	93

C. **Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen nach**

Privatscheidung.....96

I.	Unvereinbarkeit mit einer inländischen Statusentscheidung	97
II.	Anerkennung ohne inländische Statusentscheidung	97
1.	Abhängigkeit von der Wirksamkeit der Privatscheidung.....	98
a)	Deutschland	98
(1)	Rechtsprechung.....	98
(2)	Literatur.....	98
(3)	Stellungnahme und Ergebnis	99
b)	Frankreich	99
c)	England	100
d)	Zwischenergebnis	100
2.	Wirksamkeitsvoraussetzungen der Privatscheidung.....	100
a)	Wirksamkeitsvoraussetzungen der zugrunde gelegten Privatscheidung.....	100
(1)	Deutschland	100
(2)	Frankreich	101
(3)	England	103

b)	Voraussetzungen bei rechtskräftiger Feststellung der Privatscheidung.....	104
(1)	Deutschland	104
(2)	Frankreich	107
(3)	England	108
III.	Rechtsvergleichende Schlussfolgerungen	108
D.	Der Status im nationalen Vollstreckungsverfahren	110
I.	Deutschland	111
1.	Vollstreckbarerklärung	111
a)	Verfahren.....	111
b)	Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung.....	112
(1)	Anerkennungsvoraussetzungen als Vollstreckungsvoraussetzungen	112
(2)	Prüfung der Anerkennungshindernisse im Vollstreckungsverfahren	112
c)	Materielle Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch	114
d)	Ergebnis.....	115
2.	Rechtsbehelfe des Vollstreckungsgegners	115
a)	Anerkennungshindernisse im Rechtsmittelverfahren	115
b)	Vollstreckungsgegenklage.....	116
(1)	Verfahren.....	116
(2)	Voraussetzungen der Begründetheit	116
(a)	Einwendung gegen den Anspruch	116
(b)	Präklusion der Einwendung.....	117
(3)	Rückwirkender Fortfall der Vollstreckbarkeit und Rückforderung	120
(a)	Zeitpunkt des Fortfalls der Vollstreckbarkeit	120
(b)	Rückforderungsanspruch des Vollstreckungsschuldners...	121
(4)	Ergebnis.....	122
c)	Restitutionsklage, § 580 Nr. 7a ZPO.....	122
(1)	Entsprechende Anwendung gegenüber späterem ausländischem Urteil.....	123
(2)	Nichtanerkennung auch früherer ausländischer Entscheidungen?	123
(3)	Subsidiaritätssperre des § 582 ZPO.....	123
(a)	Frühere inländische Entscheidung	124
(b)	Spätere inländische Statusentscheidung.....	124
(4)	Ergebnis.....	125

3. Ergebnis.....	125
II. Frankreich.....	126
1. Exequaturverfahren.....	126
a) Verfahren.....	127
(1) Zuständigkeit.....	127
(2) Prozessführungsbefugnis und Feststellungsinteresse.....	128
b) Voraussetzungen des Exequaturs	129
(1) Vollstreckungsvoraussetzungen.....	129
(2) Anerkennungsvoraussetzungen.....	129
(a) Amtsprüfung und Beibringungsgrundsatz.....	129
(b) Darlegungs- und Beweislast	129
(c) Verletzung des ordre public und Unvereinbarkeit von Entscheidungen	130
(3) Materielle Einwendungen gegen die Unterhaltsforderungen	131
c) Zwischenergebnis	131
2. Rechtsbehelfe des Vollstreckungsgegners	132
a) Appel und Cassation	132
b) Vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe	132
(1) Zulässigkeit der Einwendung vor dem Vollstreckungsgericht.....	133
(2) Präklusion	134
(a) Späteres inländisches Urteil.....	135
(b) Früheres inländisches Urteil	135
(3) Rückwirkung der Nichtanerkennung und Fortfall der Vollstreckbarkeit	136
(a) Rückwirkung des Anerkennungshindernisses	136
(b) Rückforderungsanspruch des Unterhaltsschuldners.....	136
c) Kassation nach Art. 617 und 618 NCPC	137
3. Ergebnis.....	138
III. England.....	139
1. Verfahren der Vollstreckbarerklärung.....	139
a) Registrierung des ausländischen Urteils	140
(1) Verfahren.....	140
(2) Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen.....	140
(3) Geltendmachung von Anerkennungshindernissen: <i>application to set aside</i>	140
(a) Unvereinbarkeit mit einer englischen Entscheidung	141
(b) Verstoß gegen den ordre public	141
(4) Zwischenergebnis	142

b)	<i>action on the judgment</i>	142
(1)	Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen	142
(2)	Geltendmachung von Anerkennungshindernissen.....	143
(a)	Unvereinbarkeit.....	143
(b)	<i>ordre public</i>	143
(3)	Zwischenergebnis	144
2.	Verfahrensrechtliche Möglichkeiten des Vollstreckungsgegners....	144
a)	Rechtsmittel gegen die Anerkennungsklage und gegen die Registrierung.....	144
b)	Vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe	144
(1)	<i>set aside execution</i>	145
(2)	<i>stay of execution</i>	146
c)	Präklusion der Klage in der Sache.....	147
(1)	spätere inländische Entscheidung.....	147
(a)	Klage auf Nichtanerkennung der Unterhaltsentscheidung	147
(b)	Rückwirkender Fortfall der Vollstreckbarkeit und Rückforderung.....	148
(2)	frühere inländische Entscheidung.....	149
3.	Ergebnis.....	149
IV.	Rechtsvergleichende Schlussfolgerungen	150
E.	Ergebnis Teil I	152

II. Teil: Unterhaltsentscheidung und Status im Europäischen

	Anerkennungsrecht	153
A.	Ausländische Unterhaltsentscheidung und Unvereinbarkeit mit einer inländischen Statusentscheidung	154
I.	Der Unvereinbarkeitsbegriff in Rechtsprechung und Literatur.....	154
1.	Rechtsprechung des EuGH und in den Mitgliedstaaten	154
a)	Entscheidung über dieselbe Rechtsfolge: Streitgegenstand	155
b)	Unterschiedliche Anträge und identischer Kernpunkt.....	155
2.	Auffassungen in der Literatur.....	158
II.	Stellungnahme und Lösung	160
1.	Unvereinbarkeit als Rechtskraftkollision	160
a)	Rechtsfolgen der Entscheidungen	160
b)	Ausschluss der Rechtsfolgen.....	161
(1)	Ausschluss der Rechtsfolgen als konkrete Rechtskraftkollision	161

(a)	Wirkungserstreckung als Ausgangspunkt	161
(b)	Wirkungserstreckung und Rechtskraftkollision	162
(c)	Zwischenergebnis.....	163
(2)	Kritik	163
2.	Auffassung des EuGH und Konsequenzen	164
a)	Präjudizielle Feststellung und inländische Rechtsfolgenentscheidung	165
(1)	Feststellungen betreffend Rechtsverhältnisse.....	165
(2)	Unterhaltsentscheidung nach Privatscheidung	166
(3)	Tatsachenfeststellungen.....	166
(4)	Feststellungen hinsichtlich sonstiger rechtlicher Vorfragen	167
(5)	Zwischenergebnis	168
b)	Bewertung der Lösung des EuGH	169
(1)	Autonome Auslegung des Unvereinbarkeitsbegriffs.....	169
(2)	Auslegungsmethoden	170
(3)	Wirkungserstreckung.....	170
(4)	Anwendungserleichterung.....	172
(5)	Effektiver Rechtsschutz.....	173
c)	Zwischenergebnis	174
3.	Kollision mit inländischer präjudizieller Feststellung	175
a)	Unvereinbarkeit bei rechtskräftiger inländischer Feststellung	175
b)	Unvereinbarkeit unabhängig von der konkreten Rechtskraft?	176
(1)	Anerkennungserleichterung	176
(2)	Anwendungsfreundlichkeit und Integration in die nationalen Rechtssysteme.....	177
(3)	Gleichbehandlung mitgliedstaatlicher Entscheidungen.	177
(4)	Vorhersehbarkeit der Anerkennungsfähigkeit.....	177
4.	Zwischenergebnis	178
III.	Ergebnis und Schlussfolgerung für den Untersuchungsgegenstand..	179

B.	Ausländische Unterhaltsentscheidung und fehlende Anerkennung der Scheidung.....	181
I.	Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur.....	184
1.	Rechtsprechung des EuGH	184
2.	Auffassungen in den Mitgliedstaaten.....	185

a)	Rechtsprechung.....	185
(1)	Deutschland.....	185
(2)	Frankreich und England.....	186
b)	Literatur.....	187
(1)	Deutschland.....	187
(a)	Abhängigkeit zwischen Unterhaltsurteil und Scheidung ...	187
(b)	Isolierte Anerkennung der Unterhaltsentscheidung.....	188
(2)	Frankreich.....	188
(3)	England.....	190
3.	Ergebnis.....	190
II.	Status und <i>ordre public</i> im EuZVR.....	191
1.	Der <i>ordre public</i> -Einwand im EuZVR.....	191
a)	<i>Ordre public</i> des Anerkennungsstaates und europäischer <i>ordre public</i>	192
b)	Widerspruch durch Anerkennung und Verbot der <i>révision au fond</i>	193
c)	Offensichtlichkeit des Widerspruchs.....	194
2.	Verletzung des <i>ordre public</i> nach nationalem Recht.....	194
a)	Deutschland.....	195
b)	Frankreich.....	196
c)	England.....	196
3.	Rechtsvergleichende Schlussfolgerungen für das EuZVR.....	197
III.	Begrenzung des <i>ordre public</i> -Einwands durch das EuZVR.....	199
1.	Einfluss gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben auf den nationalen <i>ordre public</i>	199
a)	Grundfreiheiten und Grundrechte.....	199
b)	Erleichterung der Anerkennung und Urteilsfreizügigkeit.....	200
2.	Beschränkung auf Ergebniskontrolle und notwendige Inhaltskontrolle.....	201
a)	Verbot der <i>révision au fond</i>	201
b)	Inhaltskontrolle gerechtfertigt durch sachrechtlichen Zusammenhang.....	201
(1)	Hypothetische Gleichwertigkeit der Verfahrensergebnisse.	202
(a)	Unterhaltsentscheidung und Vaterschaftsfeststellung.....	202
(b)	Unterhaltsentscheidung und Scheidung.....	203
(2)	Teilung der Unterhaltsentscheidung in zeitlicher Hinsicht	204
c)	Zwischenergebnis.....	205

3.	Abwendbarkeit der Verletzung und prozessuale Lastenverteilung	206
a)	Verteidigungsmöglichkeiten im Urteilsstaat	206
b)	Prozessuale Abwehrmöglichkeiten im Vollstreckungsstaat	207
c)	Zwischenergebnis	207
4.	Zusammenfassung.....	207
IV.	Ergebnis	209
C.	Ausländische Unterhaltsentscheidung und Unwirksamkeit der Privatscheidung.....	210
I.	<i>Ordre public</i> -Einwand bei fehlender Wirksamkeit der Scheidung.....	210
II.	Wirksamkeitsvoraussetzungen der Privatscheidung.....	210
1.	Anerkennung der Privatscheidung nach der EheGVO.....	210
2.	Anerkennung nach dem Haager Übereinkommen von 1970.....	211
3.	Wirksamkeit nach dem nationalen Recht.....	212
III.	Ergebnis	212
D.	Der Status im Vollstreckungsverfahren nach EuZVR.....	213
I.	Verfahren der Vollstreckbarerklärung.....	213
1.	Verfahren der Vollstreckbarerklärung.....	215
2.	Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung.....	216
II.	Rechtsbehelfe des Vollstreckungsgegners.....	217
1.	Anerkennungshindernisse im Beschwerdeverfahren nach Art. 43 EuGVO	217
a)	Verfahrensrechtliche Aspekte	217
b)	Prüfung der Anerkennungshindernisse.....	217
(1)	Darlegungs- und Beweislast der Parteien	218
(a)	Unvereinbarkeit.....	219
(b)	<i>ordre public</i> -Verstoß.....	219
(2)	Zuständigkeit des Richters zur Feststellung der Anerkennung.....	220
(a)	Mitgliedstaatliche Scheidung	221
(b)	Drittstaats- oder Privatscheidung	221
(3)	Aussetzung bis zur Entscheidung über die Anerkennungs- fähigkeit.....	222
(a)	Anderes Verfahren anhängig	223
(b)	Kein inländisches Verfahren anhängig	225
(4)	Zwischenergebnis	226

c)	Ergebnis.....	227
2.	Sonstige Einwendungen im Beschwerdeverfahren.....	227
3.	Vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe.....	229
a)	Zulässige Einwendungen.....	229
b)	Präklusionszeitpunkt und prozessuale Sorgfalt im Verfahren nach Art. 38 ff. EuGVO.....	230
III.	Rechtsfolgen der Anerkennungshindernisse in der Vollstreckung und Rückwirkung.....	232
IV.	Ergebnis.....	235
E.	Ergebnis Teil II.....	237
III. Teil: Die Zukunft des Status im EuZVR.....		238
A.	Konsequenzen der geplanten Abschaffung des <i>ordre public-</i> <i>Einwands</i>.....	238
I.	Prüfung der Verweigerungsgründe nach Art. 33 VO-Entwurf.....	240
II.	Vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe nach nationalem Recht...240	240
1.	<i>Ordre public</i> -Einwand im Vollstreckungsverfahren.....	240
2.	Unvereinbarkeitseinwand im Vollstreckungsverfahren.....	241
a)	Unvereinbarkeit durch Nichtanerkennung der Scheidung	241
b)	Konsequenzen der Unvereinbarkeit für die Vollstreckung	241
(1)	Frühere inländische Entscheidung.....	241
(2)	Spätere inländische Entscheidung.....	241
c)	Ergebnis.....	242
III.	Stellungnahme.....	243
B.	Anerkennung anderer Scheidungsfolgeentscheidungen - Status quo und Probleme zukünftiger Regelungen.....	244
I.	Anwendungsbereich der EuGVO und ausgeschlossene Entscheidungen.....	245
1.	Kriterien für den Zusammenhang mit der Ehe.....	246
2.	Feststellung des maßgeblichen Zusammenhangs durch den Richter.....	247
3.	Schlussfolgerungen für den Untersuchungsgegenstand.....	249
II.	Übertragbarkeit der Untersuchungsergebnisse auf andere vermögensrechtliche Entscheidungen nach Scheidung.....	250
1.	Vorliegen derselben sachrechtlichen Abhängigkeit.....	250
a)	Relevanz des anerkennungsstaatlichen Rechts.....	251

(1)	Begründung des Zusammenhangs nach dem angewendeten Sachrecht	252
(2)	Untrennbarkeit des Zusammenhangs aus anerkennungsstaatlicher Sicht.....	252
b)	Schlussfolgerungen für die Untersuchung	253
2.	Feststellung der Abhängigkeit durch den Anerkennungsrichter....	254
a)	Bestimmung aus den Feststellungen des Urteils.....	254
b)	Bestimmung anhand des angewendeten Sachrechts.....	254
(1)	Güterrechtliche Vermögensauseinandersetzung	254
(2)	Versorgungsausgleich	256
(3)	Ehewohnung und Hausrat	257
(4)	Kindesunterhalt.....	259
(5)	Deliktische und deliktsähnliche Ansprüche	260
c)	Bestimmung anhand des verfahrensrechtlichen Zusammenhangs.....	260
(1)	Scheidungsbezug durch Vereinbarung der Ehegatten ...	260
(2)	Entscheidung im ausländischen Verfahrensverbund	261
d)	Zwischenergebnis	262
3.	Untrennbarkeit des Zusammenhangs aus Sicht des Anerkennungsstaates	262
a)	Trennbarkeit tatbestandlich abhängiger Entscheidungen..	263
(1)	Güterrechtlicher Ausgleichsanspruch	263
(2)	Versorgungsausgleich	264
(3)	Hausrat und Ehewohnung	265
(4)	Kindesunterhalt.....	265
(5)	Ausgleichsansprüche aufgrund Vereinbarung	266
(6)	Zwischenergebnis	266
b)	Untrennbarkeit tatbestandlich unabhängiger Entscheidungen.....	266
(1)	Feststellbarkeit der tatbestandlichen Unabhängigkeit	266
(2)	Keine Feststellbarkeit eines Zusammenhangs aus dem Urteil	267
4.	Ergebnis.....	268
C.	Regelungsmöglichkeiten <i>de lege ferenda</i>.....	269
I.	Regelungsmöglichkeiten nach dem Vorbild des geltenden Rechts.....	269
1.	Übernahme der bisherigen Regelungen.....	269
2.	Abschaffung des <i>ordre public</i> -Vorbehalts.....	269

II. Alternative Regelungsmöglichkeiten.....	270
1. Schaffung eines gesonderten Anerkennungshindernisses	270
2. Isolierte Anerkennung aller Folgeentscheidungen.....	270
III. Stellungnahme	271
D. Ergebnis Teil III	274
Zusammenfassung und Ergebnisse der Untersuchung	275
Literaturverzeichnis.....	279
Verzeichnis der zitierten supranationalen und ausländischen Rechtsprechung.....	297
Anhang.....	305

Abkürzungsverzeichnis

AC	Law Reports, Appeal Cases
AD	(Probate, Divorce and) Admiralty Division
[All] ER	All England Law Reports
allg. M.	allgemeine Meinung
Anon.	anonym
Ass. pl.	Assemblée plénière
Brüssel I-VO	s. EuGVO
Bull. Civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation/ Chambres civiles
bzw.	beziehungsweise
C. civ.	Code Civil
C. org. jud.	Code de l'organisation judiciaire; L= Partie Législative, R=Partie réglementaire
CA	Cour d'appel/ Court of Appeal
Cass.	Cour de Cassation
Cass. req./Civ. 1 ^{re} /2 ^e /3 ^e /com./soc./	Cour de Cassation, Chambre des requêtes / Chambre civile, section première/deuxième/ troisième/commercial/sociale
CExch	Court of Exchequer
Ch	Chapter
ChD	Chancery Division
C. J. Q.	Civil Justice Quarterly
CPR	Civil Procedure Rules 1998, SI 1998/3132
D	Deutschland
D.	Recueil Dalloz
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DIP	Droit International Privé
doctr.	doctrine
E	England
EheGVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABIEG 2003, L 338/1 ff. v. 23.12.2003 i. d. F. v. 2.12.2004, ABIEG 2004, L 367/1 f. (auch: „Brüssel IIa“); Diese VO hat mit Wirkung zum 1.3.2005 die Vor-

	gängerverordnung EG Nr. 1347/2000, ABIEG 2000, L 160/19 ff. v. 30.6.2000 („Brüssel II“) abgelöst.
endg.	endgültig
entspr.	entsprechend
etc.	et cetera
EuGVO, EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABIEG 2001, L 12/1 ff. v. 16.1.2001, i. d. F. v. 28.12.2004, ABIEG 2004, L 381/10 ff. (auch: „Brüssel I“)
EuGVTO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABIEG 2004, L 143/15 ff. vom 30.4.2004, i. d. F. v. 24.11.2005, ABIEG 2005, L 300/6 ff. vom 17.11.2005
EurLRev	European Law Review
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
F	Frankreich
FamD	Family Division (High Court)
Fasc.	fascicule
Fn.	Fußnote
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
Hk	Handkommentar
HL	House of Lords
HUÜ	Haager Übereinkommen v. 15.4.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern ("HUÜ 1958"), BGBl 1961 I, 1033 ff.;
	Haager Übereinkommen v. 2.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen ("HUÜ 1973"), BGBl 1986 II, 826 ff.
i. Erg.	im Ergebnis
Int. B. F. L.	International Banking and Finance Law
Int. Comp. L. Q.	International Comparative Law Quarterly
Int. FamR	Internationales Familienrecht
IR	Informations rapides (Recueil Dalloz)

i. Ü.	im Übrigen
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J	Justice
JAF	juge aux affaires familiales
JAM	juge aux affaires matrimoniales
JCP	Jurisclasseur periodique/La semaine juridique
JDI	Journal de Droit International Privé (Clunet)
Jur.	Jurisprudence
Jur. Cl. Dr. Int.	Jurisclasseur de droit international
Jur. Cl. Pr. civ.	Jurisclasseur de procédure civile
KB	King's Bench
krit.	kritisch
KV	Kostenverzeichnis
L	Loi
LJ	Lord Justice
m.	mit
MCA 1973	Matrimonial Causes Act 1973
MünchKomm	Münchener Kommentar
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civile
Ord.	order
Order 2001	Civil Jurisdiction and Judgments Order 2001
Panor.	panorama
para	paragraph
PC	Privy Council
PIL	Private International Law
QB	Queen's Bench
r.	rule
Rep. Dall. pr. civ.	Encyclopédie juridique Dalloz, Répertoire de procédure civile
Rep. Dall. dr. int.	Encyclopédie juridique Dalloz, Répertoire de droit international
Rev. Crit.	Revue critique du droit international privé (1934-)/ Revue du droit international privé (1905-1933)
Rspr.	Rechtsprechung
RTDciv.	Revue trimestrielle de droit civil
s [ss]	section, -s
s.	siehe
S.	1. Seite; 2. Sirey, Recueil général des lois et arrêts
Sch	schedule

sog.	so genannt
Supp.	Supplement
TGI	Tribunal de Grande Instance
UK	United Kingdom
v	versus
v.	vom
VC	Vice-Chancellor's Court
VO	Verordnung
zust.	zustimmend

Im Übrigen wird für die verwendeten Abkürzungen auf *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Auflage, Berlin 2003 verwiesen.

“Status is the condition of belonging to a class of society to which the law ascribes peculiar rights and obligations, capacities and incapacities [...].”

LJ Simon of Glaisdale in *Vervaeke (formerly Messina) v Smith and others*, [1983] 1 AC 145.

Einleitung: Statusentscheidung und vermögensrechtliche Folgeentscheidung im grenzüberschreitenden Zivilrechtsverkehr

A. Einführung in den Problembereich

Die Zahl der Personen, die ihr Herkunftsland aus persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen verlassen, hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. In den Jahren 1992 bis 2003 zogen knapp 12 Millionen Personen nach Deutschland, davon neun Millionen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Im gleichen Zeitraum verließen etwa acht Millionen Menschen das Land, davon knapp 1,5 Millionen Deutsche.¹

Diese freiwillige oder unfreiwillige Mobilität hat nicht nur gesamtwirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung, sondern stellt auch den Einzelnen vor eine Reihe von Fragen. Gerade im Bereich persönlicher Entscheidungen treten neue Probleme auf. Die Zahl der Eheschließungen zwischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit belief sich 2006 auf etwa 36.000.² In diesen Partnerschaften, aber auch bei den im Ausland gelebten Ehen zwischen Deutschen oder bei in Deutschland lebenden ausländischen Ehepartnern stellt sich im Fall des Scheiterns der Beziehung häufig die Frage nach der Rückkehr ins Heimatland. Jeder Ehegatte kann in diesem Fall das Scheidungsverfahren an seinem Aufenthaltsort oder im jeweiligen Herkunftsland anstrengen wollen. In einem solchen Scheidungsverfahren stellen sich dann verschiedene Fragen der internationalen Zuständigkeit des Gerichts, der Beteiligung der anderen Partei und nicht zuletzt des anwendbaren Sachrechts für die Scheidung selbst und für die Scheidungsfolgen. Ist der scheidungswillige Ehegatte gut beraten, so wird er die Scheidung vor dem Gericht anstreben, wo das Recht ihm hinsichtlich dieser Punkte günstig ist.

Dabei ist nicht auszuschließen, dass beide Ehegatten an ihrem Aufenthaltsort oder in ihrem Heimatstaat jeweils ein Scheidungsverfahren betreiben. Betreibt der eine Ehegatte das Scheidungsverfahren im Ausland, ist es möglich, dass der andere hiervon gar keine Kenntnis erlangt oder aber keine Stellungnahme vorbringen kann. Ist er am ausländischen Verfahren beteiligt, besteht die Möglichkeit, dass er seine Einwendungen gegen die Scheidung aus anderen Gründen nicht geltend machen kann. Zwar kennen viele Rechtsordnungen den Einwand ausländischer Rechtshängigkeit, die Voraussetzungen für dessen Eingreifen können jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Parallelverfahren sind also nicht

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland, s. Anhang (Stand: 29.6.2006).

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Eheschließungen zwischen Deutschen und Ausländern, abrufbar unter <http://www.destatis.de/> (Stand 31.8.2007).

auszuschließen. Daher können auch Parallelentscheidungen zu den gleichen Fragen ergehen.

Diese Probleme betreffen nicht nur die Scheidung selbst, sondern auch deren vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Folgen wie den Unterhalt für den Ehegatten und die Kinder, den güterrechtlichen Ausgleich oder die Sorge für die gemeinsamen Kinder. Für die Partei, die das Scheidungsverfahren im Ausland betrieben hat, stellt sich vor allem die Frage, ob und wie sie die Folgeentscheidungen dieser Scheidung in einem anderen Staat durchsetzen kann. Die andere Partei fragt sich hingegen, welche Bedeutung das von ihr betriebene inländische Verfahren hierbei hat oder ob sie einer Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen ihre Einwendungen noch entgegen halten kann.

Die jeweiligen Gerichtsentscheidungen als staatliche Hoheitsakte entfalten ihre rechtlichen Wirkungen zunächst nur auf dem Hoheitsgebiet des Urteilsstaates.³ Zur Durchsetzung in einem anderen Staat bedarf es ihrer dortigen Anerkennung. Das Recht der Anerkennung ausländischer Urteile ist wie das internationale Privatrecht, dem es häufig zugerechnet wird, in erster Linie nationales Recht. Jeder Staat entscheidet grundsätzlich autonom, welchen Urteilen er durch Anerkennung Geltung in seinem Hoheitsgebiet verleiht.⁴ Er stellt die rechtlichen Voraussetzungen dafür auf und regelt das Verfahren. Die genannten Einwendungen gegen die ausländische Scheidung und die Folgeentscheidungen können nach dem Recht des Anerkennungsstaates Hindernisse gegen die Anerkennung der ausländischen Entscheidung darstellen. Ob solche Anerkennungshindernisse vorliegen, prüfen die mit der Vollstreckung betrauten Organe des um die Durchsetzung angegangenen Staates vorab, denn die Anerkennung der Wirkungen eines ausländischen Urteils ist Grundlage ihrer Vollstreckbarkeit im Inland.⁵

Es geht also darum, unter welchen Voraussetzungen die ausländischen Entscheidungen über Scheidungsfolgesachen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in einem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden können und welche Rolle dabei der Scheidung bzw. dem Status zukommt.

³ *Kropholler*, IPR § 60 II, 641; *Schack*, IZVR Rn. 775; *Linke*, IZPR Rn. 331; zur völkerrechtlichen Grundlage dieses Satzes *Staudinger-Spellenberg*, § 328 ZPO Rn. 4 m. w. N.

⁴ *MünchKomm-Gottwald*, § 328 ZPO Rn. 1; *Staudinger-Spellenberg*, § 328 ZPO Rn. 4.

⁵ *Staudinger-Spellenberg*, § 328 ZPO Rn. 2; *MünchKomm-Gottwald*, § 328 ZPO Rn. 2, 157.

B. Fragestellung und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung stellt die Frage, welche Probleme sich in den eben geschilderten Situationen für die Anerkennung und Vollstreckung vermögensrechtlicher Entscheidungen aus ihrem Zusammenhang mit der Scheidung ergeben. Der gegnerischen Partei kann deren Vollstreckung falsch erscheinen, weil aus ihrer Sicht ihr gegenüber die zugrunde gelegte Scheidung nicht wirksam ist. Dies kann sich daraus ergeben, dass im Inland über den Bestand der betreffenden Ehe bereits anders entschieden worden ist oder dass die anerkennungsrechtlichen oder materiellrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen der ausländischen Scheidung nach dem dortigen Recht nicht vorliegen.

Welche Bedeutung diese Einwendungen gegen die Scheidung bei der Anerkennung vermögensrechtlicher Folgeentscheidungen haben, soll für das Europäische Zivilverfahrensrecht geklärt werden. Anerkennungsrechtliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Urteilsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen seit Schaffung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ).⁶ Das Übereinkommen erfasste auch Unterhaltsentscheidungen, während familienrechtliche Entscheidungen im Übrigen weitgehend von dessen Anwendungsbereich ausgenommen waren, vgl. Art. 1 II EuGVÜ. In den vergangenen Jahren ist jedoch auch dieser Bereich Gegenstand gemeinschaftsrechtlicher Gesetzgebungsaktivität geworden, nicht zuletzt wegen der großen persönlichen Bedeutung dieser Fragen für die in der Union ansässigen Menschen. Die Verordnung Nr. 1347/2000 („Brüssel II“, EheGVO), aufgehoben und erweitert durch die Verordnung Nr. 2201/2003 („Brüssel IIa“), sieht nach dem Vorbild des EuGVÜ Anerkennungsbedingungen für Entscheidungen in Ehesachen und betreffend die elterliche Gewalt vor. Regelungsziel ist die Erleichterung der Anerkennung im Vergleich zu den Vorschriften der nationalen Rechte. Auch das EuGVÜ, das bereits für Unterhaltsurteile galt, ist durch die Verordnung Nr. 44/2001 („Brüssel I“, EuGVO) in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht überführt worden. Die Kommission hat zudem einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten vorgelegt.⁷ Weitere Vorschriften für die bisher nicht geregelten Scheidungsfolgesachen, insbesondere das eheliche Güterrecht sind in Planung.⁸

⁶ ABl. EG 1972, L 299/32 v. 31.12.1972.

⁷ V. 15.12.2005, KOM (2005) 649 endgültig.

⁸ Vgl. Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 24.11.2000, ABIEG 2001 C 12/1 (2 f.) Punkt A. 1.

Eine Untersuchung des Europäischen Zivilverfahrensrechts kann auch in diesem Bereich indes nicht ohne einen Blick auf die nationalen Rechtsordnungen erfolgen. Die supranationale und die nationale Regelungsebene stehen nicht zusammenhanglos nebeneinander. Der Gemeinschaftsgesetzgeber steht vor denselben tatsächlichen und rechtlichen Problemen wie die nationalen Rechtsordnungen im ihnen verbleibenden Bereich der Anerkennung nichtmitgliedstaatlicher bzw. vom Gemeinschaftsrecht nicht erfasster Entscheidungen. Die gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen überlagern durch ihre unmittelbare Anwendbarkeit das nationale Recht nur im Rahmen ihres Anwendungsbereichs. Sie treten damit neben das nationale Recht, das die außerhalb des Anwendungsbereichs gelegenen Fragen regelt, und werden durch dieses innerhalb des Anwendungsbereichs ergänzt, wo das EuZVR die weitere Regelung dem nationalen Recht überlassen hat. Das europäische Recht muss sich daher zum einen in das nationale Recht einfügen können. Zum anderen können die im nationalen Recht gefundenen Lösungen eine Hilfe bei der Rechtsfindung im europäischen Anerkennungsrecht darstellen. Aus diesen Gründen ist der Blick auf die nationalen Rechtsordnungen nicht nur förderlich, sondern unerlässlich. Daher soll zunächst untersucht werden, wie die genannten Probleme der Anerkennung von Scheidungsfolgeentscheidungen in den nationalen Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands behandelt werden (Teil I), bevor die gleichen Fragen für das EuZVR zu klären sind (Teil II). Die Untersuchung soll sich dabei zunächst auf die Anerkennung von Entscheidungen über den nahehelichen Unterhalt beschränken, die bereits vom Anwendungsbereich der EuGVO erfasst sind. Im Anschluss (Teil III) stellt sich dann die Frage, bei welchen Entscheidungen anlässlich der Scheidung die sachlichen Probleme dieselben sind und inwiefern die Erkenntnisse zur Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen auf diese übertragbar sind. Schließlich ist vor diesem Hintergrund zu überlegen, welche Anforderungen und Möglichkeiten sich für den europäischen Gesetzgeber bei einer ergänzenden Regelung der Anerkennung der bisher vom Anwendungsbereich der EuGVO und EheGVO ausgeschlossenen familienrechtlichen Entscheidungen ergeben.

Für die Untersuchung sind dabei verschiedene verfahrensrechtliche Konstellationen denkbar, in denen die Entscheidung über die Scheidungsfolge im Ausland ergangen sein kann. Eine Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt kann im Verbundverfahren mit der Scheidung ausgesprochen worden sein, sie kann aber auch in einem späteren, getrennten Verfahren ergangen sein. Die zugrunde liegende Scheidung kann sowohl eine inländische wie eine andere ausländische gerichtliche, aber auch behördliche oder durch privaten Rechtsakt herbeigeführte Statusänderung sein.

In den untersuchten – und anderen⁹ – nationalen Rechtsordnungen erfolgt die Entscheidung über die Scheidungsfolge häufig zusammen mit der

⁹ S. für die Entscheidung über den nahehelichen Unterhalt anlässlich der Scheidung die Länderübersichten bei *Dopffel/Buchhofer*, Unterhaltsrecht in Europa, 1983.

Scheidung. In Deutschland ergeht die Entscheidung über den nachehelichen Unterhalt in aller Regel im Verfahrensverbund mit der Scheidung. Wird nachehelicher Unterhalt verlangt, so verbindet das Gericht dieses Verfahren grundsätzlich von Amts wegen mit dem Scheidungsverfahren, sofern hier die mündliche Verhandlung noch nicht geschlossen ist, und entscheidet über beide Anträge gemeinsam, vgl. §§ 623 I, IV, 621 I Nr. 5 ZPO. Auch im Rahmen der einverständlichen Scheidung wird in aller Regel eine vollstreckungsfähige Vereinbarung über den Unterhaltsanspruch herbeigeführt, §§ 630 I Nr. 3, III ZPO.

In Frankreich findet eine Zuständigkeitskonzentration für alle Scheidungsfolgesachen bei dem mit der Scheidung befassten Juge aux affaires familiales (JAF) statt, Art. L312-1 C. org. jud., Art. 1084 NCPC.¹⁰ Er trifft von Amts wegen die notwendigen Anordnungen, um die Existenz der Ehegatten und der Kinder zu sichern, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung der Ehewohnung, der Aufteilung des Hausrats, des Unterhalts und der güterrechtlichen Auseinandersetzung etc., vgl. Art. 254 f. C. civ. Die Zuständigkeit des JAF besteht auch im weiteren Verfahren und nach rechtskräftigem Ausspruch der Scheidung fort, Art. 1084 NCPC.

Der englische Magistrates' Court entscheidet auf Antrag der Parteien im Scheidungsverfahren auch schon vor Ausspruch der Scheidung über die finanziellen Folgen, s 21 Matrimonial Causes Act 1973,¹¹ und über Anordnungen betreffend die Kinder der Eheleute, s 10 Children Act 1989. Die Anordnung kann, muss aber nicht nach der rechtskräftigen Scheidung (*decree absolute*) abgeändert werden.

Das Gemeinschaftsrecht trägt ebenfalls der Praxis Rechnung, dass eine Entscheidung über die Scheidungsfolgen häufig mit dem Antrag auf Scheidung verbunden wird. So begründet Art. 5 Nr. 2 2. Alt. EuGVO/EuGVÜ neben dem Wohnsitz des Beklagten die Zuständigkeit für Unterhaltssachen auch des für die Scheidung zuständigen Gerichts, wenn über die beiden Gegenstände nach dem nationalen Recht im Verbund zu entscheiden ist.

Die in einem Verfahren mit der Scheidung zusammengefasste Entscheidung über den Unterhalt ist damit der Regelfall. Die Untersuchung soll daher diese Konstellation zum Ausgangspunkt nehmen. Mögliche Unterschiede bei getrennt erfolgter, späterer Unterhaltsentscheidung sollen an gegebener Stelle behandelt werden. Insbesondere sollen auch die Besonderheiten bei einer Unterhaltsentscheidung nach nichthoheitlicher Scheidung dargestellt werden.

Ziel der Untersuchung ist es zu klären, welche Auswirkungen Einwendungen gegen die ausländische Scheidung auf die Anerkennung und Vollstreckung der Folgeentscheidungen haben und ob hierbei eine Ab-

¹⁰ *Couchez*, Rn. 61 ff.; *Vincent/Guinchard*, Rn. 226 ff.

¹¹ Dies kann die Aufteilung des gesamten Vermögens der Eheleute betreffen, vgl. *Cretney's*, Principles Rn. 14-011 ff.

hängigkeit von der Beurteilung der Scheidung besteht. Es stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Status für die Anerkennung der Folgescheidung.

I. Teil: Unterhaltsentscheidung und Status im nationalen Anerkennungsrecht

Im ersten Teil der Untersuchung stellt sich die Frage, welche Bedeutung Einwendungen gegen die Wirksamkeit der ausländischen Scheidung für die Anerkennung einer ausländischen Verurteilung zu nahehelichem Unterhalt in den nationalen Rechtsordnungen haben.

Dabei ist zuerst zu fragen, welche Bedeutung es hat, dass im Anerkennungsstaat eine Entscheidung besteht, die den Bestand der Ehe zwischen den Parteien anders beurteilt als in der ausländischen Unterhaltsentscheidung vorausgesetzt. Dies kann zum einen der Fall sein, wenn die inländische Entscheidung die Unwirksamkeit der Ehe festgestellt hat. Sie kann aber auch das Fortbestehen der Ehe ausgesprochen haben, die Ehe zu einem anderen Zeitpunkt geschieden oder die Unwirksamkeit der ausländischen Scheidung festgestellt haben.

Danach ist zu klären, welche Bedeutung ein Anerkennungshindernis gegen die ausländische hoheitliche Scheidung für die Anerkennung der Unterhaltsentscheidung hat, ohne dass hierüber eine Entscheidung im Anerkennungsstaat ergangen ist. Die Frage nach der inländischen Wirksamkeit der zugrunde gelegten ausländischen Scheidung stellt sich ebenso im Falle einer ausländischen Unterhaltsentscheidung nach Privatscheidung.

Schließlich ist zu untersuchen, welche Probleme sich jeweils bei der verfahrensrechtlichen Durchsetzung der Unterhaltsentscheidung für den Begünstigten und den Verpflichteten ergeben.

Diese Fragen stellen sich für das vergleichend herangezogene deutsche, französische und englische Recht. Im Hinblick auf eine fortschreitende Vereinheitlichung des Anerkennungsrechts durch den europäischen Gesetzgeber fallen zwischen diesen Rechtsordnungen vor allem die Unterschiede der anerkennungsrechtlichen Regeln auf. Das deutsche Recht hält mit § 328 ZPO und § 16a FGG ebenso wie die europäischen Regelungsinstrumente ausdrückliche gesetzliche Regeln der Anerkennungsvoraussetzungen bereit. § 328 ZPO¹² benennt die Voraussetzungen, unter denen eine Entscheidung *nicht* anerkannt wird, also ein Anerkennungshindernis besteht. Die Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 328 ZPO kann, muss aber nicht in einem gesonderten Verfahren erfolgen.¹³ In der Regel werden die Voraussetzungen der Anerken-

¹² Ob eine ausländische Entscheidung unter § 328 ZPO oder § 16a FGG fällt, richtet sich der h. M. zufolge nach der Einordnung der Entscheidung ihrem Inhalt nach durch die deutsche *lex fori*, BGHZ 64, 19 (21); OLG Hamm, FamRZ 1976, 528 (529); Staudinger-Spellenberg, § 328 ZPO Rn. 178 f. m. w. N.; MünchKomm-Gottwald, § 328 ZPO Rn. 44. Demnach fallen Unterhaltsentscheidungen jedenfalls nicht unter § 16a FGG, da es sich um Entscheidungen der streitigen Gerichtsbarkeit handelt, vgl. § 621a I S. 1, 621 I Nr. 5 ZPO.

¹³ Zöller-Geimer, § 328 ZPO, Rn. 188 f.; MünchKomm-Gottwald, § 328 ZPO Rn. 13.

nung inzident geprüft, wenn es darauf als Vorfrage in einem anderen Erkenntnisverfahren oder im Verfahren der Vollstreckbarerklärung ankommt. Das deutsche Verfahrensrecht geht somit grundsätzlich von einer automatischen Anerkennung der Urteilswirkungen aus.¹⁴ Die Vorschrift des Art. 7 § 1 I FamRÄndG enthält eine Ausnahmeregelung für ausländische Scheidungen, die regelmäßig förmlich anerkannt werden müssen.

Das französische Anerkennungsrecht ist bislang ganz überwiegend nicht gesetzlich geregelt, sondern folgt den von der Rechtsprechung entwickelten Regeln.¹⁵ Dies betrifft sowohl die Anerkennungsvoraussetzungen als auch das jeweils einschlägige Verfahren.

Das englische Anerkennungsrecht ist heute zu einem großen Teil gesetzlich geregelt. Die im Administration of Justice Act 1920 und dem Foreign Judgment (Reciprocal Enforcement) Act 1933 enthaltenen Anerkennungsvoraussetzungen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten des Commonwealth und anderen, die Gegenseitigkeit garantierenden Staaten¹⁶ weichen jedoch nicht wesentlich von den bereits zuvor von der Rechtsprechung entwickelten materiellen Anerkennungsregeln des *common law* ab.¹⁷

Auch inhaltlich können die Voraussetzungen der Anerkennung in den einzelnen Rechtsordnungen entsprechend voneinander abweichen. Einigkeit besteht in den herangezogenen Rechtsordnungen aber darüber, dass die ausländische Entscheidung nicht inhaltlich überprüft werden darf, dass also keine Zweitentscheidung in der Sache erfolgen soll.¹⁸ Die sog. „*révision au fond*“ ist verboten.¹⁹ Es kommt lediglich darauf an, ob die vom Recht des Anerkennungsstaates aufgestellten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind bzw. aus seiner Sicht keine Hindernisse für die Anerkennung bestehen. Soll ein ausländisches Unterhaltsurteil im Inland anerkannt und vollstreckt werden, dürfen also keine anerkennungsrechtlichen Hindernisse vorliegen.

¹⁴ Zöller-Geimer, § 328 ZPO, Rn. 187; MünchKomm-Gottwald, § 328 ZPO Rn. 7; Schack, IZVR Rn. 879.

¹⁵ Vgl. *Audit*, DIP Rn. 453.

¹⁶ Vgl. die Aufzählung bei Halsbury's Laws 29 (3), Rn. 1008 Fn. 5.

¹⁷ Die hierzu getroffenen Aussagen können daher grundsätzlich auf das autonome Gesetzesrecht übertragen werden, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, vgl. QB *Société Cooperative Sidmetal v Titan International Ltd.*, [1966] 1 QB 828; HL *Owens Bank v Bracco*, [1992] 2 AC 443; *Barnett*, Rn. 2.07; *Cheshire/North*, PIL, 712; *Hamilton/Standley*, 99.

¹⁸ Vgl. MünchKomm-Gottwald, § 328 ZPO Rn. 134.

¹⁹ D: seit Erlass der ZPO 1877 für die Vollstreckbarkeit § 723 I ZPO; dies gilt auch für die notwendig vorangehende Anerkennung nach § 328 ZPO I ZPO, vgl. OLG Köln FamRZ 1979, 718 (719); *Gottwald*, ZJP 103 (1990), 257 (282); F: CA Paris *Charr*, Rev. Crit 1955, 769 (770); Cass. *Munzer*, Rev. Crit. 1964, 344 (345); E: QB *Bank of Australasia v Nias*, [1851] 16 QB 717; QB *Godard v Gray*, [L R] 6 QB 139; vgl. Dicey/Morris-Collins, Conflict I Rn. 14-110; Halsbury's Laws 8 (3), Rn. 150; EG: Art. 45 II EuGVO, Art. 26 EheGVO.

Fraglich ist also, wie die verschiedenen Rechtsordnungen der Frage nach dem Zusammenhang von Scheidung und Folgeentscheidung bei der Anerkennung und Vollstreckung begegnen.